



**Begründung:**

Gemäß § 32(2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu erklären. Für das EU-Vogelschutzgebiet V 04 „Krummhörn“ stellt die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i. V. m. § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG-) den geeigneten nationalen Schutzstatus dar.

Der Verwaltungsausschuss hat mit Beschluss vom 22.06.2009 die Aufstellung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung „Krummhörn“ einstimmig beschlossen. Da es sich um ein zusammenhängendes und homogenes kreisübergreifendes Vogelschutzgebiet handelt, wird das Unterschutzstellungsverfahren gemeinsam mit dem Landkreis Aurich durchgeführt.

Das Beteiligungsverfahren fand statt vom 28.09.2012 bis zum 29.10.2012. Es gingen 72 Stellungnahmen ein, die in die Abwägung eingeflossen sind und mit dem Landkreis Aurich erneut abgestimmt wurden. Der Kreistag des LK Aurich wird eine gleichlautende Verordnung beraten und hierüber abstimmen.

Vor allem bei den jagdlichen und fischereirechtlichen Regelungen und im Bereich des Grünlandumbruchs sind gegenüber dem 1. Entwurf Änderungen aufgrund der Stellungnahmen und Abwägung sinnvoll gewesen.

Die Einwendungen lassen sich thematisch wie folgt zusammenfassen:

- Einschränkung der Jagd
- Photovoltaik auf Dächern
- Kleinwindanlagen
- Privilegierte Biogasanlagen
- Grünlandumbruch
- Vergrämung
- Landwirtschaftliche Wege/Viehtriebwege
- Eigentumsrechte

Im Detail wird im Vortrag mündlich erläutert.

Der Anregung aus der Landwirtschaft bezüglich Grünlandumbruch und Schlitzdrilleinsaat wurde gefolgt, so dass in § 3 (6) eine angepasste Formulierung aufgenommen wurde. Die ursprüngliche Jagdregelung in § 3 wurde gestrichen. Stattdessen wird in § 4 (2) die ordnungsgemäße Jagdausübung freigestellt, aber gleichzeitig auf die besonderen Schutzanforderungen hingewiesen (siehe Begründung Anlage 2, Seite 25 ff).

Zum Fischereirecht wurde das ursprünglich vorgesehene Verbot gestrichen und dem Angebot des Landesfischereiverbandes gefolgt, gemeinsam einvernehmliche Regelungen zu treffen.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Durch diese Beschlussvorlage wird der Demografieprozess nicht betroffen.

**Anlagen:**

1. Text der Verordnung zum LSG „Krummhörn“
2. Begründung